

FOCUS: Mit strengen Regeln zum Erfolg

Beitrag von „Das Pangolin“ vom 19. Januar 2018 19:09

Ich meine so "laienhaft juristisch", dass das Recht auf Unterricht ein Recht auf den "vollständigen Unterricht" ist und nicht auf einen beliebigen Teil davon. Wann der stattfindet, geht aus den schulischen Interna hervor. Es bedeutet nicht, dass man davon Teile in Anspruch nehmen kann und auf andere Teile verzichten kann, wie man möchte. (*Das bedarf ja immer einer "Erlaubnis", sei es von den Lehrern, sei es vom Arzt ..., aber nicht eben mal so aus eigenem Gutedünken oder eigener Nachlässigkeit.*) **Es ist ja auch nicht nur ein Recht, es ist ja auch eine Pflicht !!!** Ich würde also sagen, wenn jemand zu spät kommt, hat er selbst auf den "vollständigen Unterricht" verzichtet, also auf sein Recht selbst verzichtet, da dieses kein "anteiliges Recht auf Unterricht" ist, sondern nur ein "ganzes". (Ihr versteht, was ich meine?)



Vielleicht gibt es schon ein Gerichtsurteil dazu?

Ansonsten müsste halt mal jemand dazu klagen, damit ein Gericht dazu etwas entscheiden kann.